

1. Sprecher: Sebastian Mathy
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033
☎ 0151 - 54070926
📄 0228 - 262210
✉ sp@uni-bonn.de

27. Oktober 2016

Beschluss: Erste Änderungsordnung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Das 38. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat die Erste Änderungsordnung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in seiner achten und neunten ordentlichen Sitzung beraten und in seiner neunten ordentlichen Sitzung am 19. Oktober 2016 in der beigefügten Fassung einstimmig bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.



Sebastian Mathy
- 1. SP-Sprecher –

Anlage

Beschlussempfehlung (SGO): Erste Änderungsordnung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Beschlussempfehlung

des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses
(gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 GO-SP)

vom 25. Juli 2016

Der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt dem SP den Beschluss der folgenden Vorlage:

- 1. Erste Änderungsordnung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

M. Bengs
Ausschussvorsitzender

B. Kolb
stellv. Ausschussvorsitzender

Die bisherige Fassung wird (ohne Begründungen) dahingehend ersetzt:

Erste Änderungsordnung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Fassung vom2016

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für Reisen, die im Auftrag des AStA, des SP und der Ausschüsse, der AKUT oder des Ältestenrates erfolgen.

§ 2 Genehmigung von Reisen

Reisen, die ganz oder teilweise aus dem Haushalt der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn getragen werden sollen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der AStA-Finanzreferentin, die durch die AStA-Vorsitzende vertreten werden kann. Die Finanzreferentin kann die Entscheidung der Gesamt-AStA-Sitzung überlassen. In eilbedürftigen Fällen kann die Genehmigung nachträglich erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Antrag

Der Antrag auf Reisegenehmigung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Er muß enthalten:

1. Ziel, Dauer und Zweck der Reise
2. voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten.

§ 4 Reisekostenvorschuss

Die Finanzreferentin kann aufgrund des Antrages einen Reisekostenvorschuss gewähren.

§ 5 Abrechnung

Jede Reise ist spätestens acht Tage nach Beendigung bei der Finanzreferentin abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Zur Abrechnung sind Belege beizubringen über:

1. die Fahrtkosten,
2. die Tagungsgebühren,
3. sonstige Aufwendungen.

§ 6 Erstattungsfähige Kosten

Aus dem Haushalt der Studierendenschaft werden insbesondere getragen:

1. Fahrtkosten:

- a. bei einer **Bahnfahrt** die tatsächlich entstandenen Kosten einer Fahrt 2. Klasse. Es ist der günstigste Tarif unter Ausnutzung aller Rabatte zu wählen, soweit dadurch keine unzumutbaren Belastungen, insbesondere Verzögerungen von mehr als einer Stunde, entstehen. Bei Fahrten zu Zielen im Geltungsbereich des Semestertickets werden Bahnfahrtkosten nicht erstattet. Kosten für die Bahncard werden erstattet, wenn zu erwarten ist oder festgestellt wird, daß während der Laufzeit dieser Bahncard die Einsparungen durch den dienstlichen Gebrauch den Preis der Bahncard übersteigen.

- b. bei einer Fahrt mit dem **öffentlichen Personennahverkehr** die tatsächlichen Kosten. Fahrten mit **Taxen** können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der Gesamt-AStA-Sitzung erstattet werden.
 - c. bei einer Fahrt mit einem **Kraftfahrzeug** eine Fahrtkostenpauschale von 0,20 EUR pro Kilometer; diese Pauschale erhöht sich für jede Mitfahrerin, die ebenfalls eine im Rahmen dieser Reisekostenordnung genehmigte Reise durchführt, um 0,05 EUR pro Kilometer. Bei Reisen mit AStA-Fahrzeugen oder Mitfahrgelegenheiten werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Eine Einwilligung zu Fahrten mit Kraftfahrzeugen kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei Lastentransporten, bei Fahrten zu Orten, die nur unter unzumutbaren Belastungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können und bei deutlicher Kostenersparnis.
 - d. bei **Fahrten mit anderen** als den hier aufgeführten **Verkehrsmitteln** können die tatsächlichen Kosten auf Beschluss der Gesamt-AStA-Sitzung erstattet werden.
2. **Übernachtungen:** Gegen Nachweis werden die Kosten von Übernachtungen in der einfachsten verfügbaren Kategorie erstattet. Wenn die Kosten für eine Übernachtung 40,- EUR übersteigen, bedarf die Erstattung der Zustimmung der Gesamt-AStA-Sitzung. Ohne Nachweis wird je Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,- EUR erstattet (Übernachtungspauschale). Eine Übernachtungspauschale wird nicht gezahlt, wenn die Übernachtungskosten in den Tagungsgebühren enthalten sind. Eine Übernachtung im Sinne der Reisekostenordnung liegt vor, wenn eine Reise vor 6.00h früh angetreten oder nach 1.00h nachts beendet werden muß.
3. **Tagegelder** werden je nach Länge der besuchten Veranstaltung bezahlt:

Dauer der Veranstaltung

bis acht Stunden

mehr als acht Stunden

Tagegeld

keines

1,- EUR pro angefangene Stunde (Gesamtdauer).

Davon werden abgezogen, wenn diese in der Veranstaltung inbegriffen sind: 3,00 EUR pro Frühstück; 5 EUR pro Mittag- oder Abendessen. Bei Auslandsfahrten kann die Gesamt-AStA-Sitzung vor Reiseantritt Zuschläge gewähren.

4. **Tagungsgebühren.**

§ 7 Verwendung der Tage- und Übernachtungspauschale

Die Verwendung der Tage- und Übernachtungspauschalen braucht nicht belegt zu werden. Einsparungen kommen der Teilnehmerin zugute. Mehrkosten fallen ihr zur Last.

§ 8 Änderungen der Reisekostenordnung

Diese Reisekostenordnung kann auf Beschluss des SP geändert werden. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des SP. Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

Begründungen

1. Im gesamten Dokument wurde hinsichtlich der Sprache die weibliche Form eingeführt, die Geldbeträge in Euro angepasst und die AStA-Sitzung in Gesamt-AStA-Sitzung geändert.
2. In § 2 wurde der Satz 3 eingefügt: Es kann Situationen geben, in denen nur noch nachträglich eine Genehmigung erfolgen kann. Dies ist nun möglich, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht (Satz 4).
3. In § 5 Satz 3 Nr. 3 wurden die „Sonderausgaben“ aus Klarstellungsgründen durch „sonstige Aufwendungen“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wurde ein „insbesondere“ eingefügt; insoweit ist die Aufführung der erstattungsfähigen Kosten nicht mehr abschließend geregelt.
5. In § 6 Satz 1 Nr. 1 a wurden die verschiedensten Zuschläge gestrichen und das Semesterticket eingefügt. Aus Sicht des SGO-Ausschusses können viele Fahrten hiermit abgedeckt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „größere Verzögerungen“ wurde dahingehend konkretisiert, dass diese insbesondere bei einer Verzögerung von mehr als einer Stunde vorliegen.
6. In § 6 Satz 1 Nr. 1 c wurde die Kilometerpauschale angepasst und dabei niedriger als die bekannte Pendlerpauschale angesetzt, dafür jedoch ein Anreiz geschaffen, möglichst mit voll besetzten Autos zu reisen. Das explizite Einwilligungserfordernis von der GAS wurde hier gestrichen.
7. In § 6 Satz 1 Nr. 1 d wurde die Nichterstattungsfähigkeit von Flugreisen aus finanziellen Gründen gestrichen.
8. In § 6 Satz 1 Nr. 2 wurde das „Übernachtungsgeld“ in „Übernachtungspauschale“ umbenannt.
9. In § 6 Satz 1 Nr. 3 wurde die Abrechnung der Tagegelder deutlich vereinfacht und die Möglichkeit von besonderen Zuschlägen für die Verpflegung bei Auslandsfahrten eingefügt.
10. In § 6 Satz 1 wurden die Tagungsgebühren der Nummer 4 eingefügt.
11. § 8 „Auslandsfahrten“ wurden gestrichen. Da § 6 nicht mehr abschließend geregelt ist, ist eine Erstattung grundsätzlich möglich.
12. § 8 wurde dahingehend vereinfacht, dass auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung verwiesen wird.